

# asylKOORDINATEN

Infoblatt der *asylkoordination österreich* Nr. 8 | Stand 2024 | Seite 1



Foto: UNHCR/Gordon Welters

## Familienzusammenführung

**Die Familie ist für die meisten Menschen wichtiger Rückhalt, sie gibt Sicherheit und Stabilität – auch auf der Flucht oder nach der Ankunft in einem sicheren Land. UNHCR-Studien zeigen, dass geflüchtete Familien sich leichter in die Gastgesellschaft integrieren und die Sprache schneller lernen, wenn sie sich nicht ständig Sorgen um die Zurückgebliebenen machen müssen.**

### Menschenrecht auf Familie

Die Bedeutung der Familie spiegelt sich auch in verschiedenen Gesetzen und internationalen Vertragswerken wider.

Die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen definieren die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft, die der Staat zu schützen hat. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) spricht in ihrem Artikel 8 von der Achtung des Privat- und Familienlebens. In der Europäischen Sozialcharta verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern. Die österreichische Verfassung garantiert jedem Kind

Schutz und Fürsorge und eine regelmäßige persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen.

Nicht alle Familien können gemeinsam flüchten. Oft machen sich Väter oder andere junge Männer allein auf die beschwerliche und gefährliche Reise. Sind sie in Sicherheit, wird die Familie nichts unversucht lassen, um gemeinsam leben zu können. Wenn dies nicht auf legalem Weg passieren kann, müssen auch die anderen Familienmitglieder auf gefährlichen Fluchtwegen mit Unterstützung teurer Fluchthelfer:innen flüchten.

## Unterscheidungen nach dem Aufenthaltstitel

Asylberechtigte dürfen ihre Familienmitglieder nachholen, sobald sie einen positiven Asylbescheid bekommen haben. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten ab Statuszuerkennung bei der Botschaft eingelangt sein. Wird diese Frist versäumt, treten Erteilungsvoraussetzungen in Kraft: ein für die ganze Familie ausreichendes Einkommen, Krankenversicherung, ortsübliche Unterkunft.

Für subsidiär Schutzberechtigte sind diese Erteilungsvoraussetzungen auf jeden Fall zu erfüllen. Zudem kann der Antrag erst drei Jahre nach der Statuszuerkennung gestellt werden.

## Voraussetzungen

Das Asylgesetz definiert den Begriff der Familie sehr eng, Vater, Mutter und minderjährige Kinder gehören zur dieser sogenannten Kernfamilie. Eltern dürfen nach einem positiven Asylbescheid ihre minderjährigen unverheirateten Kinder nachholen, Männer bzw. Frauen ihre Ehepartner:innen und asylberechtigte Minderjährige ihre Eltern und minderjährige Geschwister. Seit 2017 ist ein Hindernis weggefallen, seither reicht es, dass die Ehe vor der Einreise des/der Schutzberechtigten nach Österreich bestanden hat, die Ehe muss nicht im Heimatland geschlossen worden sein. Verwaiste oder volljährige Geschwister fallen nicht unter diesen sehr engen Familienbegriff. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt des Antrages auf Familienzusammenführung minderjährig sein. Wenn sie während des Verfahrens volljährig werden, ist es strittig, ob sie trotzdem einreisen dürfen.

Die Behörden verlangen Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis dokumentieren. Fehlen solche, können zum Nachweis der „Blutsverwandtschaft“ von den Behörden DNA-Tests verlangt werden. Kosten für DNA-Tests müssen vorgestreckt werden, werden aber bei positivem Ergebnis refundiert.

Schwierig ist oft der Nachweis einer nur traditionell/religiös geschlossenen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft. Traditionelle Heiraten werden oft nicht anerkannt. Bei Mehrfachehen darf nur eine Ehepartnerin nachziehen.

Wurde die Ehe erst nach der Flucht der Person geschlossen, die eine positive Entscheidung in Österreich erhalten hat, richtet sich die Familienzusammenführung nach dem strengeren Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

## Die Fristen

Innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung von Asyl müssen Familienangehörige, die im Ausland geblieben sind, den Antrag bei der österreichischen Botschaft stellen. Wer diese Frist versäumt, muss weitere Voraussetzungen erfüllen, z. B. ausreichendes Einkommen, ortsübliche Wohnung, Krankenversicherung.

Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familie erst drei Jahren nach der erstmaligen Zuerkennung des Status nachholen, wobei auch der Nachweis ausreichenden Einkommens und einer ortsüblichen Unterkunft erforderlich ist.



Im Jahr **2023** wurden **9.180** Asylanträge nach Einreisegestattungen auf Grund von Familienzusammenführung von Angehörigen Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gestellt.

## WIE KANN EINE FAMILIE NACHKOMMEN?

### Der Antrag

Das österreichische Rote Kreuz ist bei der Familienzusammenführung behilflich. Es empfiehlt sich jedenfalls einen Beratungstermin zu vereinbaren, sobald Aussicht auf Familienzusammenführung besteht.

Der Antrag muss im Ausland an einer österreichischen Botschaft gestellt werden. Welche Botschaft zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragsteller:innen und kann auf der Homepage des BMEIA eingesehen werden. Der Antrag kann, um die dreimonatige Frist nicht zu versäumen, schriftlich eingebracht werden. Es wird dann ein Termin vereinbart. Die Kosten für die Reise zur zuständigen Botschaft muss die Familie selbst tragen. Die Botschaft nimmt den Antrag auf und leitet ihn an das BFA in Österreich weiter.

Das BFA prüft, ob die Antragsteller:innen tatsächlich zur Kernfamilie der Bezugsperson in Österreich gehören. Dazu können sowohl die Familienmitglieder in Österreich (durch das BFA) als auch jene, die nachziehen wollen (an der Botschaft) zum Familienleben befragt werden.

Hält das BFA die Gewährung von Schutz für die Familie für wahrscheinlich, stellt die Botschaft der Familie ein Visum zur Einreise nach Österreich aus. Nach der Einreise in Österreich müssen die Familienmitglieder umgehend (am regionalen BFA) einen Asylantrag stellen und haben für die Dauer des Verfahrens Anspruch auf Grundversorgung. Die Verfahren dauern meist etliche Monate, oft auch über ein Jahr.

### Die Dokumente

Folgende Dokumente muss die Familie bei der österreichischen Botschaft zusammen mit dem Antrag einreichen:

- Befragungsformular
- Gültige Reisedokumente, in den meisten Fällen ein Pass
- Geburtsurkunde
- Zwei aktuelle Passfotos
- Nachweis über die Verwandtschaft, etwa eine Heiratsurkunde

Die Person in Österreich muss vorlegen:

- Asyl-, Verlängerungsbescheid
- Pass, Karte
- Meldebestätigung
- Geburtsurkunde

### Einkommenshürde

Stellen Angehörige von Asylberechtigten nicht innerhalb der 3-Monats-Frist ihren Einreiseantrag oder handelt es sich um Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- Kein Bezug von Mindestsicherung und regelmäßiges Einkommen abhängig von der Größe der Familie und der Höhe der Wohnungsmiete. Für ein Ehepaar sind das zurzeit (2024) € 1.921,46 netto, dazu kommen für jedes Kind € 187,93 und die Miete (abzüglich € 359,72, sogenannte freie Station).
- Außerdem muss der/die Schutzberechtigte nachweisen, dass die Wohnung, in der die Familie leben möchte, groß genug ist und eine Krankenversicherung besteht.
- Die Verwaltungskosten (Konsulargebühren) eines Antrages liegen derzeit bei € 200,- pro Person über sechs Jahren und € 100,- pro Kind unter sechs Jahren.

### Welche Möglichkeiten haben Fluchtwaisen (unbegleitete Kinderflüchtlinge)?

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter:innen von Minderjährigen, denen Asyl zugesprochen wurde, können sofort einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Botschaft stellen.

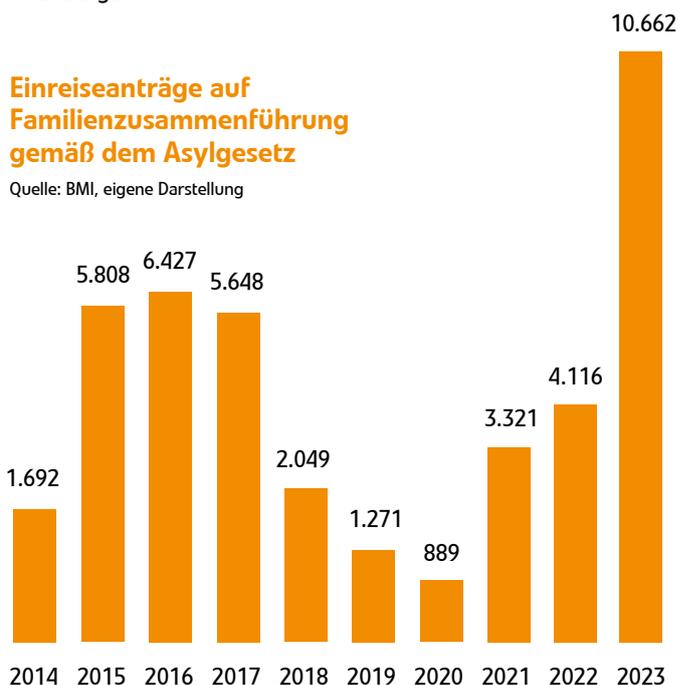
Für subsidiär Schutzberechtigte gilt seit der letzten Gesetzesreform im Jahr 2016 eine dreijährige Wartefrist, bis sie ihre Familienangehörigen nachholen können. Für Jugendliche, die bereits 15 Jahre alt sind, bedeutet das, dass sie erst mit 18 Jahren einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können. Zu diesem Zeitpunkt sind sie allerdings bereits volljährig. Als Erwachsene haben sie aber keinen Anspruch mehr darauf, ihre Eltern nach Österreich zu holen. Ausnahmen gibt es hier nur für Personen, die als Minderjährige den Asylantrag gestellt haben und dann auch Asyl zugesprochen bekommen. Diese können auch dann innerhalb von drei Monaten nach Asylzuerkennung die Eltern und minderjährige Geschwister nachholen, wenn der Asylbescheid gekommen ist, nachdem sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt das nicht.

### Anträge von Familienangehörigen

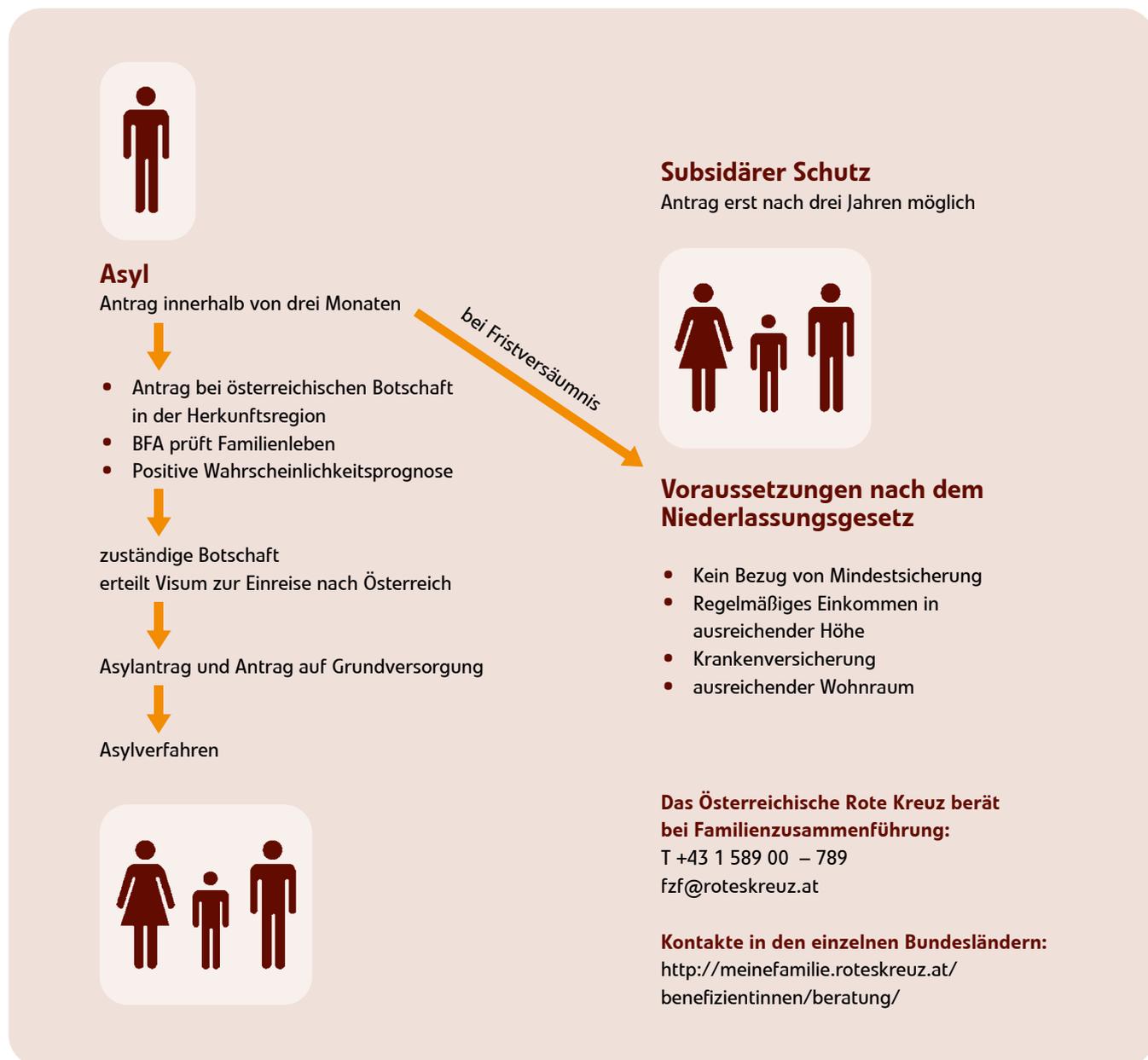
Die Zahl der Anträge auf Familienzusammenführung hängt mit der Anzahl der Schutzgewährungen in den Vormonaten bzw. Vorjahren zusammen. Die geringe Zahl 2020 ist den pandemiebedingten Botschaftsschließungen geschuldet. Der Anstieg danach zeigt den folgenden Aufholbedarf sowie für 2023 die Aufarbeitung des Rückstaus bei Asylentscheidungen für syrische Flüchtlinge.

### Einreiseanträge auf Familienzusammenführung gemäß dem Asylgesetz

Quelle: BMI, eigene Darstellung



## Familienzusammenführung – Ein Überblick



### IMPRESSUM

**Herausgeber und Medieninhaber:**

asylkoordination österreich  
Burggasse 81/7, A 1070 Wien

**Grafik:** Almut Rink für visual affairs

### ADRESSE

asylkoordination österreich  
Burggasse 81/7  
A 1070 Wien  
T +43 1 532 12 91  
info@asyl.at  
www.asyl.at

### SPENDENKONTO

asylkoordination österreich  
IBAN AT08 1400 0018 1066 5749  
BIC BAWAATWW